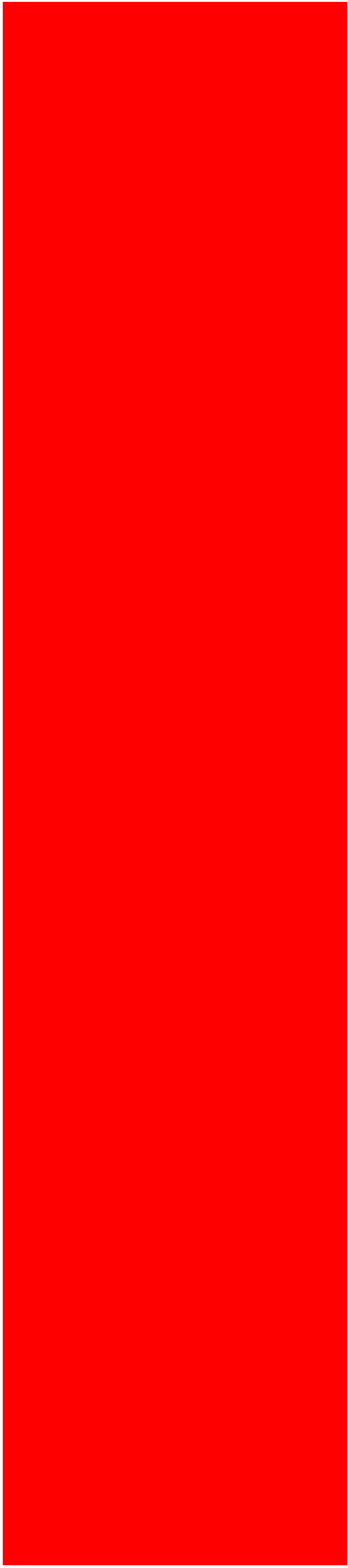




Arbeitsschutz gemeinsam anpacken

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Für die Obersten Arbeitsschutzbehörden
der Länder und die Präventionsleitungen
der Unfallversicherungsträger



Impressum:

Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Stand: 05.12.2025

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Nöldnerstr. 40 – 42

10317 Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einleitung	6
2. Ziel und Zielgruppen	6
3. Inhaltliche Vorgehensweise	7
3.1 Beratung und Überwachung der Organisation und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung	7
3.2 Elemente der Beratung und Überwachung	7
3.3 Bewertung	7
3.3.1 Bewertung der einzelnen Elemente	7
3.3.2 Gesamtbewertung	8
3.4. Aufsichts- und Verwaltungshandeln	8
4. Rechtliche Grundlagen	11
Anhang 1 Definitionen	12
Anhang 2 Übersicht der Gefährdungsfaktoren	14
Anhang 3 Beurteilung und Bewertung der Einzelelemente der Gefährdungsbeurteilung	16
Anhang 4 Prüfung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen einer Betriebsbesichtigung	24
Anhang 5 Grunddatenbogen der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung	25

Vorwort

Ein wesentliches Ziel der von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern entwickelten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe. Ausdruck dieser Zielsetzung ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Grundverständnisses in Form von Grundsätzen und Leitlinien zu zentralen Themen.

Die Leitlinien beschreiben gemäß § 20 Abs.1 SGB VII und § 21 Abs. 3 Ziffer 1 ArbSchG methodische Vorgehensweisen der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger für die Beratung und Überwachung der Betriebe.

Die Leitlinien formulieren einen fachlichen Rahmen, der gewährleistet, dass konkrete Überwachungs- und Beratungskonzepte inhaltlich gleichgerichtet und in Funktionalität und Anforderungsprofil gleichwertig ausgestaltet sind. Sie sollten so konkret sein, dass sie Handlungssicherheit für die praktische Anwendung ermöglichen.

Die vereinbarten methodischen Vorgehensweisen müssen sich in den Überwachungs- und Beratungskonzepten der Aufsichtsbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger wiederfinden. Sie sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der „Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ bei der Planung und Durchführung der Beratungs- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen.

Die hier vorliegende Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation ist ein wesentliches Element bei der Erreichung des übergeordneten Ziels der GDA, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen effizient und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu sichern und zu verbessern.

Die systematische Durchführung bzw. Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für eine wirksame Prävention arbeitsbedingter Unfall- und Gesundheitsgefahren. Trotz klarer gesetzlicher Verpflichtung wird die Gefährdungsbeurteilung insbesondere in kleineren Betrieben aber leider noch nicht in allen kleineren Betrieben und in der erforderlichen Tiefe durchgeführt, auch wenn Fortschritte zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Klein- und Kleinstbetrieben erkennbar sind.

Um Betriebe und Einrichtungen hier entsprechend zu unterstützen, ist es unabdingbar, dass das Aufsichtspersonal der Länder und Unfallversicherungsträger ein gemeinsames Verständnis zu den Inhalten und der Bewertung einer Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation hat. Nur so können den Betrieben verlässliche Aussagen und Angebote zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung gemacht und letztlich Beiträge zu mehr Gesundheit für die Beschäftigten und höherer Produktivität und weniger Produktionsausfall geleistet werden.

Insoweit ist die praktische Umsetzung dieser Leitlinie von elementarer Bedeutung und ein Qualitätsmerkmal für wirkungsvolle Präventionsarbeit.

Der NAK-Vorsitz

Berlin, den 05.12. 2025



Peer-Oliver Villwock



Dr. Klaus Schäfer



Sabine Majchrke

1. Einleitung

Die Organisation und Umsetzung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung nimmt im Arbeitsschutzhandeln eine zentrale Rolle ein. Viele Rechtsgrundlagen für den Arbeitsschutz beinhalten den konzeptionellen Ansatz zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung geeigneter Maßnahmen. Insofern sind insbesondere auf diesem Gebiet ein abgestimmtes Grundverständnis und eine gemeinsam festgelegte Vorgehensweise der staatlichen Arbeitsschutzbehörden sowie der Unfallversicherungsträger wichtig.

Die bisherige Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ wurde an die Struktur und Inhalte des Grunddatenbogens, zur Dokumentation der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb durch die Unfallversicherungsträger und die Arbeitsschutzverwaltung angepasst.

Die Dokumentation der Ergebnisse der Bewertung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der Gefährdungsbeurteilung im Grunddatenbogen dient als Grundlage für den gesetzlich festgelegten Datenaustausch nach erfolgter Betriebsbesichtigung zwischen UVT nach § 20 Abs. 1a SGB VII und ASV nach § 21 Abs. 3a ArbSchG.

2. Ziel und Zielgruppen

Zielgruppen dieser Leitlinie sind die Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Präventionsleitungen der Unfallversicherungsträger.

Diese Leitlinie dient der Verständigung im Hinblick auf das Verwaltungshandeln der Beteiligten; sie gilt somit im Binnenverhältnis der Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger und der Länder und richtet sich nicht an die Betriebe.

Diese Leitlinie legt den Rahmen für die Beratung und Überwachung zum Thema Gefährdungsbeurteilung fest. Sie beschreibt darüber hinaus die grundsätzliche gegenseitige Anerkennung von entsprechenden Ergebnissen von Betriebsbesichtigungen und Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung. **Die Art der Umsetzung in die Aufsichts- und Beratungskonzepte sowie Strategien ist den einzelnen Ländern und Unfallversicherungsträgern vorbehalten.**

3. Inhaltliche Vorgehensweise

3.1 Beratung und Überwachung der Organisation und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung

Grundsätzlich soll die Aufsichtsperson bzw. die Aufsichtsbeamtin/der Aufsichtsbeamte (Aufsichtspersonal) bei jeder Betriebsbesichtigung die Organisation und Umsetzung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung ansprechen. Dabei überprüfen sie, ob die Gefährdungsbeurteilung der betrieblichen Situation angemessen organisiert, durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert wurde. Sie lassen sich in diesem Zusammenhang Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung vorlegen und überprüfen stichprobenartig die Umsetzung der einzelnen Prozessschritte (vgl. Anhang 1 „Gefährdungsbeurteilung“) an den entsprechenden Arbeitsplätzen.

In sechs Elementen werden die rechtlichen Verpflichtungen der Betriebe zur Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung konkretisiert und erläutert.

3.2 Elemente der Beratung und Überwachung

1. Prozess der Gefährdungsbeurteilung
2. Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen
3. Umsetzung der Maßnahmen und die Wirksamkeit
4. Dokumentation
5. Fortschreibung
6. Überprüfung im Betrieb (Compliance)

Die sechs Elemente werden im Anhang 3 durch exemplarische Aussagen, Erläuterungen und Beurteilungskriterien konkretisiert. Diese sollen zur Bewertung des einzelnen Elements unterstützend herangezogen werden (siehe auch Kapitel 4.3 Bewertung).

Es werden mindestens zwei Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer Besichtigung vor Ort in der Betriebsstätte, in Betriebsteilen oder auf einer Baustelle überprüft, um möglichst einen Rückschluss auf die Gesamtheit der betrieblichen Verhältnisse zuzulassen.

3.3 Bewertung

Anhand der Ergebnisse der Dokumentenprüfung und der Besichtigung des Betriebs (Complianceprüfung) erfolgt eine Bewertung der einzelnen Elemente sowie darauf aufbauend eine Gesamtbewertung der Organisation und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.

3.3.1 Bewertung der einzelnen Elemente

Zur Bewertung der im Kapitel 4.2 beschriebenen sechs Elemente sollen die Maßstäbe des Anhangs 3 herangezogen werden. Dabei sind die formale (Dokumenten-) Prüfung und die stichprobenartige Überprüfung der praktischen Umsetzung von organisatorischen Regelungen in die Bewertung des Einzelements einzubeziehen.

Alle 6 Elemente sind jeweils mit Aussagen, exemplarischen Beurteilungskriterien und einem Bewertungsmaßstab beschrieben.

- ▶ Die **Aussagen und Erläuterungen** stellen Anhaltspunkte für die bei der Betriebsbesichtigung zu ermittelnden Sachverhalte dar.
- ▶ Die exemplarischen **Beurteilungskriterien** ermöglichen eine Prüfung und anschließende Beurteilung des jeweiligen Elements. Die Kriterien können somit auch als Indikatoren für die Erfüllung der Anforderungen der einzelnen Elemente dienen. Hierbei handelt es sich um **beispielhafte** Kriterien, welche zur Prüfung des Elements herangezogen werden können. Die Beurteilungskriterien greifen die organisatorische Regelung und deren praktische Umsetzung auf.
- ▶ Die Bewertung der Elemente erfolgt nach dem Ampelsystem anhand des grün, gelb oder rot unterlegten **Bewertungsmaßstabs**.

Zur Unterstützung der Einordnung werden Abgrenzungen beschrieben. Die Ausführungen zur Ampelfarbe Gelb stellen dabei die Abgrenzung zu Grün dar und sind somit auch für eine grüne Bewertung maßgebend. Dieses bedeutet, dass bei der Formulierung „Ein oder Zwei Beurteilungskriterien sind nur teilweise umgesetzt“ auch dann eine „grüne“ Bewertung erfolgen kann, wenn **eines** der Beurteilungskriterien nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Ausführungen unter Rot wiederum stellen die Abgrenzung zu Gelb dar und sind somit auch für eine gelbe Bewertung maßgebend. Diese sind jeweils fett gedruckt.

3.3.2 Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung gibt Auskunft darüber, inwieweit die Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt ist. Sie ergibt sich aus der Bewertung der überprüften Elemente.

Die Gesamtbewertung ist dabei nicht als rein numerischer Wert der einzelnen Elemente zu verstehen. Vielmehr kommt hier eine Kombination aller Eindrücke aus Gesprächen mit verschiedenen Funktionsträgern und Beschäftigten im Rahmen der Arbeitsbereichsbesichtigungen sowie der Dokumentenprüfungen zum Tragen. Dies erfordert in besonderem Maße die Anwendung von Erfahrungswissen und Ermessen durch den bewertenden Aufsichtsdienst.

Abschließend sind drei Fälle zu unterscheiden (Anhang 4):

 grün: Die Gefährdungsbeurteilung wurde angemessen durchgeführt.

 gelb: Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht angemessen durchgeführt.

 rot: Die Gefährdungsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

3.4. Aufsichts- und Verwaltungshandeln

Unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Häufigkeit der Mängel ist zu entscheiden, welche Maßnahmen des Verwaltungsrechtes oder des Ordnungswidrigkeiten-

rechts erforderlich sind. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:

1. mündliche Feststellung / Hinweis gegenüber dem Arbeitgeber,
2. Besichtigungsschreiben / -bericht,
3. Einleitung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens (Anordnung / Festsetzung von Zwangsmitteln) oder
4. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Im Grunddatenbogen ist das Feld anzukreuzen, das wiedergibt, welche verwaltungsseitige Maßnahme als erste nach dem Besuchstermin gewählt wurde.

Beispiel:

Wurde zunächst ein Besichtigungsbericht bzw. ein Besichtigungsschreiben (D.3) gewählt, ist dieser anzukreuzen, selbst wenn im späteren Verlauf aufgrund fehlender Kooperation doch noch ein förmliches Verwaltungsverfahren notwendig wird.

Sollte eine Anhörung in einem förmlichen Verwaltungsverfahren bzw. in einem OWi-Verfahren die erste Maßnahme nach der Besichtigung erfolgen, so ist bei D.3 „Anordnung / Zwangsgeldfestsetzung“ bzw. „OWi-Verfahren“ auszuwählen.

1. mündliche Feststellung / Hinweis

Diese bietet sich an, wenn lediglich geringfügige Mängel (Arbeitsschutzmangel, von dem keine unmittelbare konkrete Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ausgeht, z. B. Aushangpflichten nicht nachgekommen) zu beanstanden sind. Wenn gar ausschließlich positive Rückmeldungen im Raume stehen, sollten diese mindestens in Form einer mündlichen Feststellung / Hinweis dem Arbeitgeber im Abschlussgespräch eine Standortbestimmung bieten. Die eventuell bestehenden Beanstandungen sind vom Aufsichtspersonal mindestens intern zu dokumentieren.

Hinweis:

Bei einem roten Item ist in der Regel nicht von einem geringfügigen Mangel zu sprechen.

2. Besichtigungsschreiben / -bericht

Der Arbeitgeber erhält eine schriftliche Darstellung der Besichtigungserkenntnisse und wird aufgefordert, die genannten Mängel im Bereich der Gefährdungsbeurteilung bzw. im Bereich der Arbeitsschutzorganisation in einer angemessenen Frist nachzubessern. Das Besichtigungsschreiben soll zeitnah übersandt werden. Die Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung erfolgt trägerspezifisch.

Hinweis:

Bei einer ungeeigneten Arbeitsschutzorganisation oder einer nicht durchgeführten Gefährdungsbeurteilung ist in der Regel mindestens ein Besichtigungsschreiben mit enger Fristsetzung oder ein förmliches Verwaltungsverfahren (Anordnung rechtsverbindlicher Elemente und ggf. OWiG-Verfahren) erforderlich.

3. Förmliches Verwaltungsverfahren (Anordnung; Zwangsmittel)

Im Einzelfall ordnet das Aufsichtspersonal an, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zu treffen hat, um seine Pflichten aufgrund der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu erfüllen sowie besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren abzuwenden.

Hinweise:

- ▶ Bei Gefahr im Verzug im Rahmen der Complianceprüfung sind zur Abwendung von konkreten Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten sofort vollziehbare Anordnungen zu treffen. Weiterhin kann ein Zwangsmittel verhängt werden, um erforderliche Maßnahmen durchzusetzen.
- ▶ Wird bei der Betriebsbesichtigung deutlich, dass andere Verwaltungsmaßnahmen (wie z. B. Besichtigungsschreiben/-bericht) nicht erfolgversprechend sind, erfolgt im Rahmen der Ermessensausübung sofort eine Anordnung.

4. Ordnungswidrigkeiten (OWi-Verfahren; Bußgeld)

Liegt ein gesetzlich bestimmter Ordnungswidrigkeitentatbestand vor („rechtswidrige und vorwerfbare Handlung“) ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich. Sie liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde oder des UV-Trägers („Opportunitätsprinzip“) und sollte bei einem schwerwiegenden Mangel grundsätzlich in Betracht gezogen werden. Hierdurch werden die Verstöße in der Vergangenheit geahndet. Zugleich soll zukünftigen Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers entgegengewirkt werden.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften sowie gegen vollziehbare Anordnungen können mit einem Bußgeld sanktioniert werden.

Fristsetzung

Die Fristsetzung zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Die Frist sollte möglichst kurz bemessen sein, muss aber ausreichend viel Zeit für die Umsetzung der Maßnahme durch den Arbeitgeber bieten.

Mängelverfolgung

Die Überwachung durch das Aufsichtspersonal umfasst die Verfolgung der Mängelbeseitigung gemäß den spezifischen Regularien der jeweiligen Träger.

Ist bei einem Betrieb die „Arbeitsschutzorganisation“ in „gelb“ eingestuft, kann auf weitere Amtshandlung verzichtet werden, wenn die noch zu erledigenden Maßnahmen geringen Umfangs sind und der Betrieb die Erledigung glaubhaft zugesichert hat.

Grundsätzlich sind bei vorstehenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen Fristen zu setzen. Werden Fristen gesetzt, sind diese nachzuverfolgen.

4. Rechtliche Grundlagen

- ▶ Arbeitsschutzgesetz
- ▶ Arbeitssicherheitsgesetz
- ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz
- ▶ Arbeitsstättenverordnung
- ▶ Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ Biostoffverordnung
- ▶ Gefahrstoffverordnung
- ▶ Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- ▶ Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
- ▶ Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
- ▶ Lastenhandhabungsverordnung
- ▶ Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- ▶ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- ▶ DGUV Vorschrift 1
- ▶ DGUV Vorschrift 2
- ▶ Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- ▶ u. a.

Anhang 1 Definitionen

Der § 5 Abs. 1 ArbSchG verpflichtet den Arbeitgeber zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, d. h. durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen muss der Arbeitgeber ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Dies sollte mit den Beschäftigten oder mit der Vertretung der Beschäftigten erfolgen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung wird in zahlreichen weiteren Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz bezogen auf die darin geregelten speziellen Aspekte konkretisiert (siehe Abschnitt 5 „Rechtliche Grundlagen“). In einigen Verordnungen ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Fachkunde aufgenommen worden (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung, Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern, Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung).

Gefährdung

Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

Gefährdungsfaktoren sind in Anhang 2 beispielhaft aufgeführt.

Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können auch durch Mängel in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation verursacht werden. Die „Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ ist deswegen zu berücksichtigen.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe wie z. B. Wartung, Instandhaltung oder Reparatur.

Bei der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ist darauf zu achten, dass folgende Prozessschritte berücksichtigt wurden:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG zu beachten)
5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung (insbesondere Anpassung im Falle geänderter betrieblicher Gegebenheiten nach § 3 ArbSchG)

Die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 12 ArbSchG zur Unterweisung ist zu beachten.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Dokumentation nach § 6 ArbSchG erfordert keine bestimmte Art von Unterlagen. Es kann sich um Unterlagen in Papierform oder aber auch in Form elektronisch gespeicherter Dateien handeln. Aus der Dokumentation muss aber erkennbar sein, dass die Gefährdungsbeurteilung effektiv durchgeführt wurde. Die Unterlagen müssen daher Angaben zu dem Ergebnis der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung, zur Festlegung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie zu den Ergebnissen der Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen enthalten. Mindestens sollten sie enthalten:

- ▶ Ergebnis der Beurteilung der Gefährdungen
- ▶ Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen einschl. Terminen und Verantwortlichen
- ▶ Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- ▶ Datum der Erstellung/Aktualisierung

Spezielle Anforderungen in Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten.

Für nicht stationäre Arbeitsplätze ist dem Arbeitgeber anzuraten, sowohl die Dokumentation der grundlegenden Gefährdungsbeurteilung als auch die Dokumentation der die örtlichen Bedingungen berücksichtigenden ergänzenden Gefährdungsbeurteilung vor Ort, z. B. auf der Baustelle, vorzuhalten.

Besondere Personengruppen

Besondere Personengruppen sind z. B. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderungen, Zeitarbeitnehmer, Praktikanten, Berufsanfänger.

Anhang 2 Übersicht der Gefährdungsfaktoren

1. Mechanische Gefährdungen

- 1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile
- 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen
- 1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
- 1.4 unkontrolliert bewegte Teile
- 1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
- 1.6 Absturz
- 1.7 ...¹

2. Elektrische Gefährdungen

- 2.1 elektrischer Schlag
- 2.2 Lichtbögen
- 2.3 elektrostatische Aufladungen
- 2.4 ...¹

3. Gefahrstoffe

- 3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
- 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)
- 3.3 Verschlucken von Gefahrstoffen
- 3.4 physikalisch-chemische Gefährdungen (z. B. Brand- und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chemische Reaktionen)
- 3.5 ...¹

4. Biologische Arbeitsstoffe

- 4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)
- 4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen
- 4.3 ...¹

5. Brand- und Explosionsgefährdungen

- 5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
- 5.2 explosionsfähige Atmosphäre
- 5.3 Explosivstoffe
- 5.4 ...¹

6. Thermische Gefährdungen

- 6.1 heiße Medien/Oberflächen
- 6.2 kalte Medien/Oberflächen
- 6.3 ...¹

7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

- 7.1 Lärm
- 7.2 Ultraschall, Infraschall
- 7.3 Ganzkörpervibrationen
- 7.4 Hand-Arm-Vibrationen
- 7.5 optische Strahlung (z. B. infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)

- 7.6 ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlung, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung [Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung])
- 7.7 elektromagnetische Felder
- 7.8 Unter- oder Überdruck
- 7.9 ...¹

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- 8.1 Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)
- 8.2 Beleuchtung, Licht
- 8.3 Ersticken (z. B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken
- 8.4 unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 8.5 unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume
- 8.6 ...¹

9. Physische Belastung/Arbeitsschwere

- 9.1 schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)
- 9.2 einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen)
- 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit
- 9.5 ...¹

10. Psychische Faktoren

- 10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung)
- 10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
- 10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)
- 10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)
- 10.5 ...¹

11. Sonstige Gefährdungen

- 11.1 durch Menschen (z. B. Überfall)
- 11.2 durch Tiere (z. B. gebissen werden)
- 11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)
- 11.4 ...¹

¹ Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Anhang 3 Beurteilung und Bewertung der Einzelelemente der Gefährdungsbeurteilung

1. Prozess der Gefährdungsbeurteilung

a.) Aussage

Die methodische Vorgehensweise ist nachvollziehbar insbesondere bezüglich der

- ▶ Systematik des Prozesses
- ▶ Notwendigen Beteiligungen (AG, Sifa, BA, Betriebliche Interessenvertretung) und
- ▶ Festlegung von Verantwortlichkeiten

b.) Erläuterung

Hier wird bewertet, ob der Arbeitgeber mit dem Prozess zur Erstellung und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung vertraut ist und den Prozess anhand der unter „Erläuterung“ aufgeführten Schritte glaubhaft und nachvollziehbar darstellen kann.

Dabei richtet sich die Bewertung rein nach der Vollständigkeit in der Darstellung der Prozessschritte und der Darstellung der methodischen Vorgehensweise innerhalb der Prozessschritte und nicht nach der qualitativen Umsetzung. Es soll erkannt werden, dass die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in der betrieblichen Kultur im Gesamteindruck, welchen das Aufsichtspersonal von der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes gewonnen hat, verankert ist.

Die Bewertung hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeit (z. B. Groß-/Kleinstbetrieb) zu erfolgen.

Der Arbeitgeber kann den Prozess der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung anhand folgender Prozessschritte nachvollziehbar und glaubhaft erläutern.

- ▶ Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- ▶ Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen
- ▶ Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
- ▶ Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- ▶ Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Regelungen und Maßnahmen zur Berücksichtigung besonderer Personengruppen und Unternehmensfremden
- ▶ Regelungen und Maßnahmen zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- ▶ Zuständigkeiten festlegen und betriebliche Akteure und Beschäftigte einbeziehen

c.) Beurteilungskriterium

Die Systematik der Vorgehensweise ist stichprobenhaft mindestens bzgl. der folgenden Kriterien zu prüfen:

- ▶ Die Ermittlungen der Gefährdungen unter Einbeziehung aller Arbeitsbereiche, Tätigkeiten und besonderer Personengruppen werden durchgeführt. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- ▶ Die Beurteilung der Gefährdungen wird bei geänderten Betriebsbedingungen angepasst (z. B. bei Prozessänderungen oder Vorkommnissen).

- ▶ Die Zuständigkeiten werden festgelegt (Arbeitgeber, Vorgesetzter) und Mitwirkende einbezogen (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Beschäftigte, Betriebliche Interessenvertretung).
- ▶ Die Maßnahmen werden entsprechend der Rangfolge der Schutzmaßnahme nach § 4 ArbSchG festgelegt.
- ▶ Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird regelmäßig überprüft.

d.) Bewertung

Grün	Grenze Grün/Gelb	Grenze Gelb/Rot
Die Beurteilungskriterien werden unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeit dargestellt.	Ein oder zwei Beurteilungskriterien werden nur teilweise unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeit dargestellt.	Es wurden keine oder nur geringe Teile der Beurteilungskriterien unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeit dargestellt.

2. Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen

2.1 Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen

a.) Aussage

Die wesentlichen Gefährdungen sind

- ▶ ermittelt und
- ▶ zutreffend bewertet.

b.) Erläuterung

Wesentliche Gefährdungen sind dabei alle voraussehbaren und relevanten auf die Mitarbeitenden einwirkenden Gefährdungen.

Die ermittelten Gefährdungen sind anhand der vorhandenen Risiken mit dem Ziel einer Risikominimierung zu bewerten.

c.) Beurteilungskriterium

Die Systematik der Vorgehensweise ist stichprobenhaft mindestens bzgl. der folgenden Kriterien zu prüfen:

- ▶ Die Ermittlung der Gefährdungen wurde unter Einbeziehung aller Arbeitsbereiche (auch Baustellen), Tätigkeiten, Beschäftigte und besonderer Personengruppen durchgeführt.
- ▶ Es werden neben dem Normalbetrieb auch weitere Betriebsbedingungen wie Störungsbeseitigung, Einrichtung, Wartung etc. sowie die auf die Sicherheit und Gesundheit wirkenden relevanten Betriebsprozesse, Betriebsmittel, Betriebszustände bei der Ermittlung von Gefährdungen berücksichtigt.
- ▶ Unter Beachtung dieser betriebspezifischen Situation sind die wesentlichen Gefährdungen entsprechend der 11 Gefährdungsfaktoren (GDA Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation) berücksichtigt.

- ▶ Bei der Bewertung der Gefährdungen ist klar das Ziel einer Risikominimierung zu erkennen, die Bewertung ist plausibel, nachvollziehbar und orientiert sich an geeigneten qualitativen Anforderungen.

d.) Bewertung

Grün	Grenze Grün/Gelb	Grenze Gelb/Rot
Die Beurteilungskriterien sind umgesetzt.	Ein oder zwei Beurteilungskriterien sind nur teilweise umgesetzt.	Es wurden keine oder nur geringe Teile der Beurteilungskriterien umgesetzt. Es ist keine Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen erkennbar.

2.2 Auswahl der festzulegenden Maßnahmen

a.) Aussage

Bei der Auswahl der festzulegenden Maßnahmen wird berücksichtigt:

- ▶ der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und
- ▶ die Rangfolge der Maßnahmen nach § 4 ArbSchG.

b.) Erläuterung

Der Arbeitgeber muss bei der Auswahl der festzulegenden Maßnahmen das Regelwerk des Arbeitsschutzes als Grundlage nehmen.

Dabei ist bei der Reihenfolge der festzulegenden Maßnahmen die Rangfolge nach § 4 ArbSchG anzuwenden.

c.) Beurteilungskriterium

Die Systematik der Vorgehensweise ist stichprobenhaft mindestens bzgl. der folgenden Kriterien zu prüfen:

- ▶ Die erforderlichen Maßnahmen sind geeignet, um das Ziel einer Risikominimierung zu erreichen.
- ▶ Diese festgelegten Maßnahmen entsprechen dabei dem aktuellen Regelwerk zum Arbeitsschutz.
- ▶ Die festgelegten Maßnahmen bilden, die spezifisch notwendigen Maßnahmen für besondere Personengruppen z. B. Schwangere, Jugendliche, Neulinge im Betrieb (z. B. Auszubildende) oder Menschen mit Behinderungen ab.
- ▶ Bei der Wahl der Maßnahme ist nachvollziehbar, dass die Rangfolge nach § 4 ArbSchG angewendet wird. Es ist erkennbar, dass stets die Maßnahme angestrebt und umgesetzt wird, die das höchste Schutzniveau bietet. Sollten nachrangige Maßnahmen gewählt werden, so kann dies plausibel begründet werden.
- ▶ Fristen und Verantwortlichkeiten sind gesetzt. Die Terminierung ist entsprechend der betrieblichen Situation nachvollziehbar.

d.) Bewertung

Grün	Grenze Grün/Gelb	Grenze Gelb/Rot
Die Beurteilungskriterien sind umgesetzt	Ein oder zwei Beurteilungskriterien sind nur teilweise umgesetzt.	Es wurden keine oder nur geringe Teile der Beurteilungskriterien umgesetzt. Durch fehlende Frist- oder Verantwortlichkeitssetzung kommt es nicht zur Umsetzung von Maßnahmen.

3. Umsetzung der Maßnahmen und die Wirksamkeit

3.1 Umsetzung

a.) Aussage

Die festgelegten Maßnahmen sind umgesetzt.

b.) Erläuterung

Die Umsetzung der Maßnahmen ist ein laufender Prozess. Die festgelegten Maßnahmen werden in einer nachvollziehbaren Reihenfolge umgesetzt. Termine für die Umsetzung sind eingehalten oder mit Begründung korrigiert worden.

c.) Beurteilungskriterium

Die Systematik der Vorgehensweise ist stichprobenhaft mindestens bzgl. der folgenden Kriterien zu prüfen:

- ▶ Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen wird als laufender Prozess betrachtet und in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess integriert.
- ▶ Die Maßnahmen werden zeitgerecht umgesetzt.
- ▶ Die Verantwortlichen führen die Maßnahmenliste fort.
- ▶ Bei Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen durch z. B. Beschaffungs- oder Entwicklungsprobleme werden die Termine angepasst und begründet.

d.) Bewertung

Grün	Grenze Grün/Gelb	Grenze Gelb/Rot
Die Beurteilungskriterien sind umgesetzt.	Ein oder zwei Beurteilungskriterien sind nur teilweise umgesetzt.	Es wurden keine oder nur geringe Teile der Beurteilungskriterien umgesetzt. Mehrere Maßnahmen wurden nicht umgesetzt.

3.2 Wirksamkeit

a.) Aussage

Die Wirksamkeit ist überprüft

- ▶ die Maßnahmen sind geeignet und
- ▶ die Gefährdungen sind beseitigt bzw. hinreichend reduziert.

b.) Erläuterung

Der Arbeitgeber muss prüfen, ob die Maßnahmen von den Verantwortlichen termingerecht durchgeführt und die Gefährdungen durch die Maßnahmen beseitigt bzw. hinreichend reduziert wurden. Wichtig ist auch die Klärung, ob durch die Maßnahmen nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden sind. Für Gefährdungen, die nicht vollständig beseitigt wurden, ist durch den Arbeitgeber zu prüfen, ob das erreichte Schutzniveau hinreichend ist oder weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Wirksamkeitsüberprüfung ist als Teil des kontinuierlichen Veränderungsprozesses (KVP) aktiv einzubinden

c.) Beurteilungskriterium

Die Systematik der Vorgehensweise ist stichprobenhaft mindestens bzgl. der folgenden Kriterien zu prüfen:

- ▶ Der Arbeitgeber hat die termingerechte Aufgabenerledigung durch die in der Maßnahmenliste beauftragte Person geprüft.
- ▶ Der Arbeitgeber hat überprüft, ob durch die festgelegten Maßnahmen die Gefährdung beseitigt oder hinreichend reduziert wurde.
- ▶ Der Arbeitgeber hat überprüft, ob durch die festgelegten Maßnahmen neue Gefährdungen entstanden sind.
- ▶ Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Überprüfungen dokumentiert. Haben die festgelegten Maßnahmen nicht zur Minimierung der Gefährdung oder zu neuen Gefährdungen geführt, ist festgehalten, welche weiteren Maßnahmen festgelegt wurden (KVP).

d.) Bewertung

Grün	Grenze Grün/Gelb	Grenze Gelb/Rot
Die Beurteilungskriterien sind umgesetzt.	Ein oder zwei Beurteilungskriterien sind nur teilweise umgesetzt.	Es wurden keine oder nur geringe Teile der Beurteilungskriterien umgesetzt. Es findet keine Überprüfung der Beseitigung oder hinreichenden Reduzierung der Gefährdung statt.

4. Dokumentation

a.) Aussage

Die Dokumentation ist angemessen bezüglich

- ▶ des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung,
- ▶ der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- ▶ des Ergebnisses ihrer Überprüfung.

b.) Erläuterung

Die Dokumentation nach § 6 ArbSchG erfordert keine bestimmte Art von Unterlagen. Es kann sich um Unterlagen in Papierform oder aber auch in Form elektronisch gespeicherter Dateien handeln. Wenn Checklisten, Formblätter, ausfüllbare Handlungsanleitungen usw. die inhaltlichen Anforderungen erfüllen, sind sie ebenfalls zu akzeptieren. Gleichartige Arbeitsplätze/Tätigkeiten können in der Dokumentation zusammengefasst werden.

Spezielle Anforderungen an die Dokumentation aus weiteren Arbeitsschutzvorschriften (z. B. BioStoffV, BetrSichV, EMFV) sind zu beachten.

Auch Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten müssen nach der Änderung des Arbeitsschutzgesetzes vom 19.10.2013 über eine gesetzliche geforderte Minstdokumentation verfügen. Die Dokumentation ist plausibel, wenn sie das Ergebnis der Beurteilung der Gefährdungen und die festgelegten Maßnahmen (C.2) sowie Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen (C.3.) nachvollziehbar enthält.

c.) Beurteilungskriterien

Die Dokumentation ist stichprobenhaft bzgl. der folgenden Kriterien zu prüfen:

- ▶ Die Dokumentation ist plausibel.
- ▶ Die Dokumentation ist aktuell.
- ▶ Die Dokumentation liegt für die Arbeitsplätze/Tätigkeiten vor.
- ▶ Die Dokumentation muss die folgenden Mindestangaben enthalten:
 - Beurteilung der Gefährdungen,
 - Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
 - einschl. Terminen und Verantwortlichkeiten
 - Durchführung der Maßnahmen und
 - Überprüfung der Wirksamkeit sowie
 - Datum der Erstellung/Aktualisierung

d.) Bewertung

Grün	Grenze Grün/Gelb	Grenze Gelb/Rot
Die Beurteilungskriterien sind umgesetzt.	Ein oder zwei Beurteilungskriterien sind nur teilweise umgesetzt.	Es wurden keine oder nur geringe Teile der Beurteilungskriterien umgesetzt. Die Dokumentation ist nicht vorhanden.

5. Fortschreibung

a.) Aussage

Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt

- ▶ kontinuierlich bzw.
- ▶ anlassbezogen.

b.) Erläuterung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen (§ 3 Abs. 1 ArbSchG).

Eine Fortschreibung ist auch erforderlich, wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ergeben hat, dass die Maßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Spezielle Anforderungen an die Fortschreibung aus weiteren Arbeitsschutzvorschriften (z. B. EMFV, BioStoffV, BetrSichV) sind zu beachten.

c.) Beurteilungskriterien

Die Systematik der Fortschreibung ist stichprobenhaft mindestens bzgl. der folgenden Kriterien zu prüfen:

- ▶ Die maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen wie z. B. Anschaffung neuer Maschinen und Geräte, Einführung neuer Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Änderung der Arbeitsstätte bzw. der Arbeitszeit sind bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.
- ▶ Änderungen der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs sind bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.
- ▶ Erkenntnisse aus Arbeitsunfällen bzw. Beinahe-Unfällen und Berufskrankheiten sind bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.
- ▶ Neue sicherheits- oder gesundheitsrelevanten Erkenntnisse, Anpassungen an den Stand der Technik bzw. eine geänderte Gesetzeslage sind bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

d.) Bewertung

Grün	Grenze Grün/Gelb	Grenze Gelb/Rot
Die Beurteilungskriterien sind umgesetzt.	Ein oder zwei Beurteilungskriterien sind nur teilweise umgesetzt	Es wurden keine oder nur geringe Teile der Beurteilungskriterien umgesetzt.

6. Überprüfung im Betrieb (Compliance)

a.) Aussage

Überprüfung von zwei unterschiedlichen Arbeitsplätzen/Tätigkeiten vor Ort

Ergebnis der Überprüfung (Compliance):

- ▶ die Gefährdungen sind zutreffend ermittelt,
- ▶ die Gefährdungen sind zutreffend beurteilt und
- ▶ die Maßnahmen sind umgesetzt und wirksam.

b.) Erläuterung

Bei der Überprüfung der Situation vor Ort (betriebliche Wirklichkeit) steht der Abgleich zwischen den Schilderungen der Verantwortlichen und betrieblichen Akteuren, der Dokumentation sowie den Feststellungen des Aufsichtspersonals im Vordergrund. Sofern der Abgleich aufgrund einer unangemessenen Dokumentation nicht durchgeführt werden kann, ist die Bewertung „rot“ vorzunehmen.

c.) Beurteilungskriterien

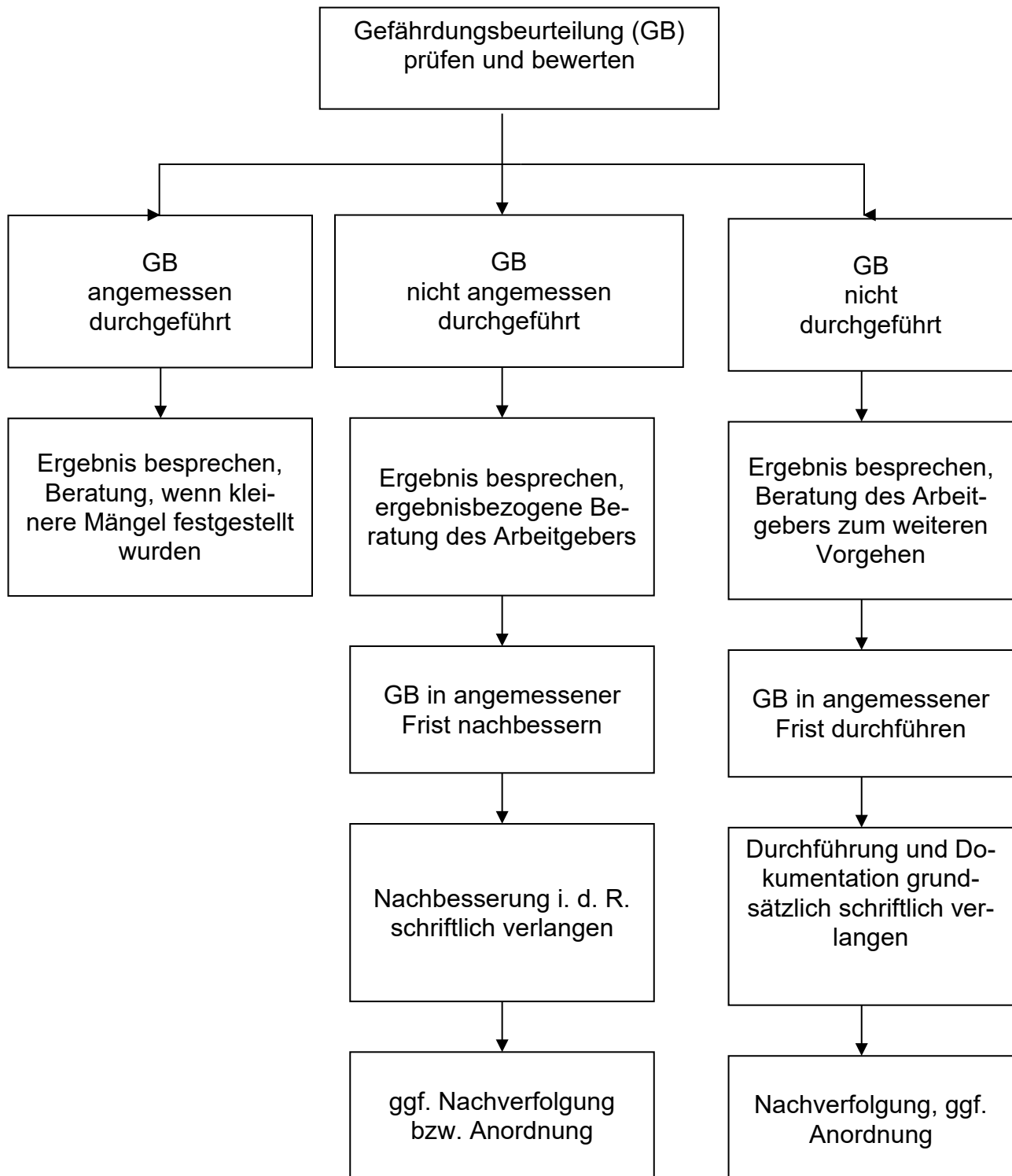
Für beide besichtigten Arbeitsplätze/Tätigkeiten wird eine gemeinsame Bewertung vorgenommen. Dabei müssen beide Besichtigungen folgende Kriterien erfüllen:

- ▶ Die vorhandene Dokumentation spiegelt die betriebliche Wirklichkeit wider.
- ▶ Die wesentlichen Gefährdungen sind ermittelt, zutreffend beurteilt und Maßnahmen umgesetzt und wirksam.
- ▶ Die Beschäftigten und die Vorgesetzten sind sich den Gefährdungen der betrachteten Tätigkeit bewusst und kennen die getroffenen Maßnahmen.
- ▶ Die Einbindung der betrieblichen Akteure in den Prozess der Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb erkennbar.

d.) Bewertung

Grün	Grenze Grün/Gelb	Grenze Gelb/Rot
Die Beurteilungskriterien sind in beiden Stichproben umgesetzt.	Ein oder zwei Beurteilungskriterien sind nur teilweise umgesetzt	Es wurden keine oder nur geringe Teile der Beurteilungskriterien umgesetzt. Dokumentation und betriebliche Wirklichkeit stimmen nicht überein.

Anhang 4 Prüfung der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen einer Betriebsbesichtigung



Anhang 5 Grunddatenbogen der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung

Die wesentliche Funktion des Grunddatenbogens ist die Dokumentation der Betriebsbesichtigung mit Systembewertung. Mit ihm werden durch das Aufsichtspersonal die im Betrieb erläuterten bzw. vorgefundenen Situationen dargestellt und eine vergleichbare Bewertung abgegeben.

Der Grunddatenbogen ist als Unterstützung für ein strukturiertes Gespräch mit den Verantwortlichen des Betriebes anzusehen. Er benennt die unterschiedlichen Themenkomplexe mit zugehörigen Aussagesätzen, die jede Aufsichtsbeamtin bzw. -beamter und jede Aufsichtsperson mit eigenen offenen Fragen (W-Fragen) stellen muss. Die zu stellenden Fragen ergeben sich aus den Bewertungskriterien dieser Leitlinie.

A. Allgemeine Betriebsdaten				
1	Name der Betriebsstätte			
	Straße und Hausnummer.			
	PLZ und Ort der Betriebsstätte			
2	Besichtigungsdatum:			
3	Aufsichtspersonal gehört zu:	Arbeitsschutzverwaltung: Unfallversicherungsträger:		
4	ASV- bzw. UVT-Nummer der Betriebsstätte:			
5	Unternehmensnummer:			
6	Betriebsstättennummer (ab 2023):			
7	Am Termin teilnehmende Funktionsträger:	☐ Arbeitgeber/Verantwortlicher ☐ Betriebliche Interessenvertretung (BR, PR) ☐ Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) ☐ Betriebsarzt (BA) ☐ Sicherheitsbeauftragte		
8	Bundesland:			
9	Gesamtanzahl der Beschäftigten:			
10	Wirtschaftszweig (NACE, vierstellig):			
11	Betriebliche Interessenvertretung vorhanden:	☐ ja ☐ nein		
12	Art der sicherheitstechnischen Betreuung?	Regelbetreuung durch Sifa ☐ intern ☐ extern ☐ alternative Betreuung ☐ Keine		
13	Art der betriebsärztlichen Betreuung?	Regelbetreuung durch BA ☐ intern ☐ extern ☐ alternative Betreuung ☐ Keine		

B. Arbeitsschutzorganisation				
B.1. Verantwortung und Aufgabenübertragung				
1	Die Verantwortung und Aufgabenbereiche im Arbeitsschutz sind geregelt. - Arbeitgeber selbst <i>oder</i> - schriftliche Übertragung.	 grün	 gelb	 rot
2	Der Arbeitgeber bzw. die Führungskräfte: - kennen ihre Aufgaben und Verantwortung, - sind für ihre Aufgaben qualifiziert, - sind mit Befugnissen ausgestattet und - verfügen über die notwendigen Ressourcen.	 grün	 gelb	 rot
3	Der Arbeitgeber: - überwacht die anforderungsgerechte Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, - kontrolliert die Aufgabenerledigung und - leitet ggf. Korrekturmaßnahmen ein.	 grün  entfällt	 gelb	 rot
B.2. Organisationspflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz				
1	Die sicherheitstechnische Betreuung ist geregelt hinsichtlich: - Bestellung, - Einsatzzeit, - Beteiligung und - Einbindung bei Anlässen (alternative Betreuung).	 grün	 gelb	 rot
2	Die betriebsärztliche Betreuung ist geregelt hinsichtlich: - Bestellung, - Einsatzzeit, - Beteiligung und - Einbindung bei Anlässen (alternative Betreuung).	 grün	 gelb	 rot
3	Der Arbeitgeber erfüllt die Organisationspflichten aus dem ASiG bezüglich der: - aktiven Arbeit des Arbeitsschutzausschusses (ASA), - Zusammenarbeit Sifa/BA und - Berichte.	 grün  entfällt	 gelb	 rot
B.3. Unterweisung				
1	Die Unterweisungen der Beschäftigten sind bezogen auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich: - organisiert, - durchgeführt und - dokumentiert.	 grün	 gelb	 rot

B.4. Arbeitsmedizinische Vorsorge				
1	Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist: • organisiert, • durchgeführt und • in der Vorsorgekartei dokumentiert.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
B.5. Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen				
1	Die Maßnahmen zur Ersten Hilfe und sonstigen Notfallmaßnahmen sind: • organisiert und • umgesetzt.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
B.6. Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber				
1	Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Zusammenarbeit, Koordination mit Fremdfirmen, sind: • organisiert und • berücksichtigt.	☐ grün ☐ entfällt	☐ gelb	☐ rot
B.7. Zeitlich befristete Beschäftigung (z. B. Arbeitnehmerüberlassung, Praktika)				
1	Es bestehen Regelungen und Maßnahmen insbesondere bezüglich: • Unterweisung, • Arbeitsmedizinische Vorsorge und • Persönliche Schutzausrüstung.	☐ grün ☐ entfällt	☐ gelb	☐ rot
C. Gefährdungsbeurteilung				
C.1. Prozess der Gefährdungsbeurteilung				
1	Die methodische Vorgehensweise ist nachvollziehbar bezüglich der: • Systematik des Prozesses • notwendigen Beteiligungen (AG, Sifa, BA, Betriebliche Interessenvertretung) und • Festlegung von Verantwortlichkeiten.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
C.2. Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen				
1	Die wesentlichen Gefährdungen sind: • ermittelt und • zutreffend bewertet.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
2	Bei der Auswahl der festzulegenden Maßnahmen wird berücksichtigt: • der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und • die Rangfolge der Maßnahmen nach § 4 ArbSchG.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot

C.3. Umsetzung der Maßnahmen und die Wirksamkeit				
1	Die festgelegten Maßnahmen sind umgesetzt.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
2	Die Wirksamkeit ist überprüft: - die Maßnahmen sind geeignet und - die Gefährdungen sind beseitigt bzw. hinreichend reduziert.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
C.4. Dokumentation				
1	Die Dokumentation ist angemessen bezüglich: - des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, - der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und - des Ergebnisses ihrer Überprüfung.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
C.5. Fortschreibung				
1	Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung erfolgt: - kontinuierlich bzw. - anlassbezogen.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
C.6. Überprüfung im Betrieb (Compliance)				
1	Überprüfung von zwei unterschiedlichen Arbeitsplätzen bzw. Tätigkeiten vor Ort: 1.: <i>Interner Text...nicht übertragen.....</i> 2.: <i>Interner Text...nicht übertragen</i> <i>Sobald ein Arbeitsprogramm durchgeführt wird, stellt dieses eine der beiden Überprüfungen dar.</i>			
2	Ergebnis der Überprüfung beider Arbeitsplätze/Tätigkeiten (Compliance): - die Gefährdungen sind zutreffend ermittelt, - die Gefährdungen sind zutreffend beurteilt und - die Maßnahmen sind umgesetzt und wirksam.	☐ grün	☐ gelb	☐ rot
D. Ergebnisse				
1	Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation (aus Abschnitt B)	☐ geeignet ☐ teilweise geeignet ☐ nicht geeignet		
2	Gesamtbewertung der Gefährdungsbeurteilung (aus Abschnitt C)	☐ angemessen durchgeführt ☐ nicht angemessen durchgeführt ☐ nicht durchgeführt		
3	Verwaltungsmaßnahmen	☐ mündliche Feststellung / Hinweise ☐ Besichtigungsschreiben / -bericht ☐ Anordnung / Zwangsgeldfestsetzung ☐ OWi-Verfahren		



Mensch und Arbeit. Im Einklang

